

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Januar 2020

42

GRG Nr.	16	EA 147	441
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Roland A. Huber vom 20. November 2019 „Effizienzsteigerung durch optimierten Datenaustausch zwischen der Zivilrechts- und Strafrechtspflege“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

#### **I. Vorbemerkungen**

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) regelt in den Art. 95 ff. die Datenbearbeitung in laufenden Strafverfahren. Gemäss Art. 96 Abs. 1 StPO dürfen die Strafbehörden aus einem hängigen Verfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekanntgeben, wenn anzunehmen ist, dass die Daten wesentliche Aufschlüsse geben können. Als Strafbehörden im Sinne der Strafprozessordnung gelten im Kanton Thurgau die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, das Zwangsmassnahmengericht, die Bezirksgerichte und das Obergericht (vgl. Art. 12 und 13 StPO). Der Begriff der Personendaten ist entsprechend der Definition in Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu verstehen. Danach sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, als Personendaten zu qualifizieren. Ein Strafverfahren ist hängig ab der Eröffnung des Verfahrens, das durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei eingeleitet wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (Markus Schmutz, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hg.), Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar [BSK], 2. Aufl., Basel 2014, Art. 101 StPO N. 4). Gemäss Bundesgericht sind von der Wendung „hängige Verfahren“ nicht nur Strafverfahren, sondern auch Zivil- und Verwaltungsverfahren erfasst (BGE 145 IV 80). Art. 96 Abs. 1 StPO betrifft die Bekanntgabe von Daten im Rahmen der nationalen Rechtshilfe und gilt daher auch innerhalb des Kantons Thurgau. Diese Bestimmung ist zudem im Zusammenhang mit den übrigen diesbezüglichen Normen der StPO, insbesondere auch mit Art. 101 Abs. 2 StPO zu sehen. Gemäss jener Bestimmung können auch andere Behörden die Akten eines hängigen Strafverfahrens einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungs-

aufgaben benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Strafprozessordnung lässt damit eine umfassende Kommunikation zwischen den Straf-, Zivil- und Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt überwiegender Geheimhaltungsinteressen zu (BGE 145 IV 87).

Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz gemäss Art. 99 Abs. 1 StPO nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen. Während der Dauer eines laufenden Strafverfahrens hat das vereinheitlichte Bundesprozessrecht somit eine abschliessende Regelung getroffen. Nach Abschluss des Verfahrens gilt im Kanton Thurgau insbesondere § 8 des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7). Danach dürfen Personendaten öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern das verantwortliche Organ hierzu gesetzlich ermächtigt ist oder das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt oder die oder der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

Weitere Mitteilungsbefugnisse finden sich in Art. 74 StPO (behördliche Mitteilungen an die Öffentlichkeit) und Art. 75 StPO (Mitteilung an andere Behörden ausserhalb der Amts- und Rechtshilfe im Verfahren).

Art. 75 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide informieren. Erfasst werden die Eröffnung eines Strafverfahrens, die Verfahrenseinstellung, Strafentscheide und Urteile, soweit sie rechtskräftig sind, sowie alle weiteren Verfahrensschritte und Entscheide, die eine Mitwirkung der im Vollzug befindlichen Personen bedürfen oder sonst einen Einfluss auf den Straf- und/oder Massnahmenvollzug haben. Diesbezüglich wird also ein sachlicher Bezug zum Vollzug notwendig sein, und die Weitergabe der Informationen muss verhältnismässig sein (BSK StPO-Saxer, Art. 75 N. 6 f.). Nach Art. 75 Abs. 2 StPO informieren die Strafbehörden im Weiteren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Stellen die Strafbehörden bei der Verfolgung von Straftaten zudem fest, dass Minderjährige daran beteiligt sind, so sind sie verpflichtet, unverzüglich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu informieren, sofern weitere Massnahmen erforderlich sind (Art. 75 Abs. 3 StPO).

Darüber hinaus kennt auch das thurgauische Recht eine gesetzliche Grundlage für die Mitteilung von Erkenntnissen aus Strafverfahren an andere Behörden. So sieht § 42 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) vor, dass anderen Behörden eine Mitteilung zu machen ist, wenn ein Strafverfahren ergibt, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind.

## **II. Beantwortung der einzelnen Fragen**

### **Frage 1a)**

Wenn es der jeweilige Fall und die zu beurteilenden Rechtsfragen erfordern, ziehen die Thurgauer Justizbehörden regelmässig die Akten aus anderen Verfahren bei. Dieser Aktenaustausch zwischen den Behörden erfolgt unkompliziert und zeitnah, ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass die den einzelnen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals sehr unterschiedlich sind und sich die zu beurteilenden Rechtsfragen häufig sehr stark voneinander unterscheiden. Zudem ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wichtig und aufgrund von Art. 30 i.V.m. Art. 191c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) zwingend vorgegeben, dass jedes Gericht unabhängig und unvoreingenommen zu seiner Entscheidung gelangt. Diese Rahmenbedingungen setzen einem uneingeschränkten Datenaustausch Grenzen. Bei der Weitergabe von Daten orientieren sich die Thurgauer Justizbehörden an den unter Ziff. I. aufgeführten Bestimmungen.

### **Frage 1b)**

Im Kanton Thurgau werden alle Verfahren elektronisch erfasst und in einer Datenbank geführt. Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Gerichtsbehörden bedienen sich dabei der Software JURIS. Innerhalb einer Behörde ist somit der Zugriff auf alle Verfahren und Dokumente zur selben Person gewährleistet. Zwischen den einzelnen Behörden ist dieser elektronische, direkte Zugriff aus Gründen des Datenschutzes und einer sauberen Gewaltenteilung indessen bewusst nicht gegeben. Das Anlegen einer Datenbank, in der alle Verwaltungs- und Zivilverfahren einer Person aufgeführt sind, ist abzulehnen. Solche Vorgaben würden eine zu grosse Gefahr für eine objektive und rechtsgleiche strafrechtliche Beurteilung darstellen. Allerdings müssen sämtliche gegen eine beschuldigte Person hängige Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen von den verfahrensleitenden Staatsanwaltschaften sofort gemeldet und im Strafregister-Informationen-System VOSTRA eingetragen werden (vgl. Art. 366 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0). Dadurch wird sichergestellt, dass andere Strafbehörden von bereits laufenden Strafverfahren gegen dieselbe Person Kenntnis erhalten und gegebenenfalls eine Gerichtsstandsanfrage tätigen können.

### **Frage 2a)**

Aufgrund der unter Ziff. I aufgeführten Rechtslage und der Erfahrungen sowohl im inner- wie im interkantonalen Austausch sind nach Auffassung des Regierungsrates weder auf Ebene des Kantons noch auf Bundesebene gesetzgeberische Massnahmen notwendig. Die bestehenden zahlreichen Rechtsgrundlagen für eine ökonomische und effiziente Verfahrensführung sind ausreichend und angemessen. Zudem pflegt die Staatsanwaltschaft bereits heute einen regen fachlichen Austausch mit anderen Ämtern und Behörden wie z.B. den KESB, den Betreibungsämtern oder dem Veterinäramt.

**Frage 2b)**

Aus Sicht des Regierungsrates genügen die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen. Er erachtet es daher nicht als erforderlich zu prüfen, ob diesbezüglich weitere Massnahmen auf kantonaler oder Bundesebene getroffen werden müssen. Auch das Obergericht hält es nicht für notwendig, dass ihm „auf kantonaler Ebene das Verfügungsrecht zugesprochen wird“, den Datenaustausch zuzulassen. Einerseits steht es – wie dargelegt – den Behörden bereits heute im Rahmen der datenschutzrechtlichen Schranken gesetzlich zu, die relevanten Akten einzusehen oder die entsprechenden Daten bekanntzugeben, und andererseits funktioniert dieser Austausch in der Praxis problemlos. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, was mit einem generellen Datenaustausch gewonnen werden könnte, weil die einzelnen Verfahren ohnehin durchgeführt werden müssen. Da im Zivil- und Strafverfahren andere Grundsätze gelten, haben Erkenntnisse aus dem einem Verfahren nicht ohne Weiteres für ein anderes Verfahren Geltung.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber